

- 94 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-29d Langfort“**
- 95 Bekanntmachung über eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**
- 96 Bekanntmachung über die Ungültigkeit von Dienstausweisen der Stadt Langenfeld Rhld.**
- 97 Bekanntmachung der 38. Nachtragssatzung vom 05.12.2018 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980**
- 98 Bekanntmachung der 19. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 04.12.2018 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld.**
- 99 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Langenfeld (Rhld.) vom 15.10.2012**
- 100 Öffentliche Bekanntmachung zum Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. für das Haushaltsjahr 2019**
- 101 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld Rhld. über den Ablauf von Nutzungszeiten auf dem städt. Waldfriedhof, Kapeller Weg**
- 102 Aufgebot**
- 103 Aufgebot**

94 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-29d Langfort“

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 03.07.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-29d Langfort“ als Satzung beschlossen.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-29d Langfort“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Reitsportnutzung durch die Darstellung bzw. Festsetzung einer Grünfläche für Reitsport zu schaffen.

Gebietsbegrenzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-29d Langfort“

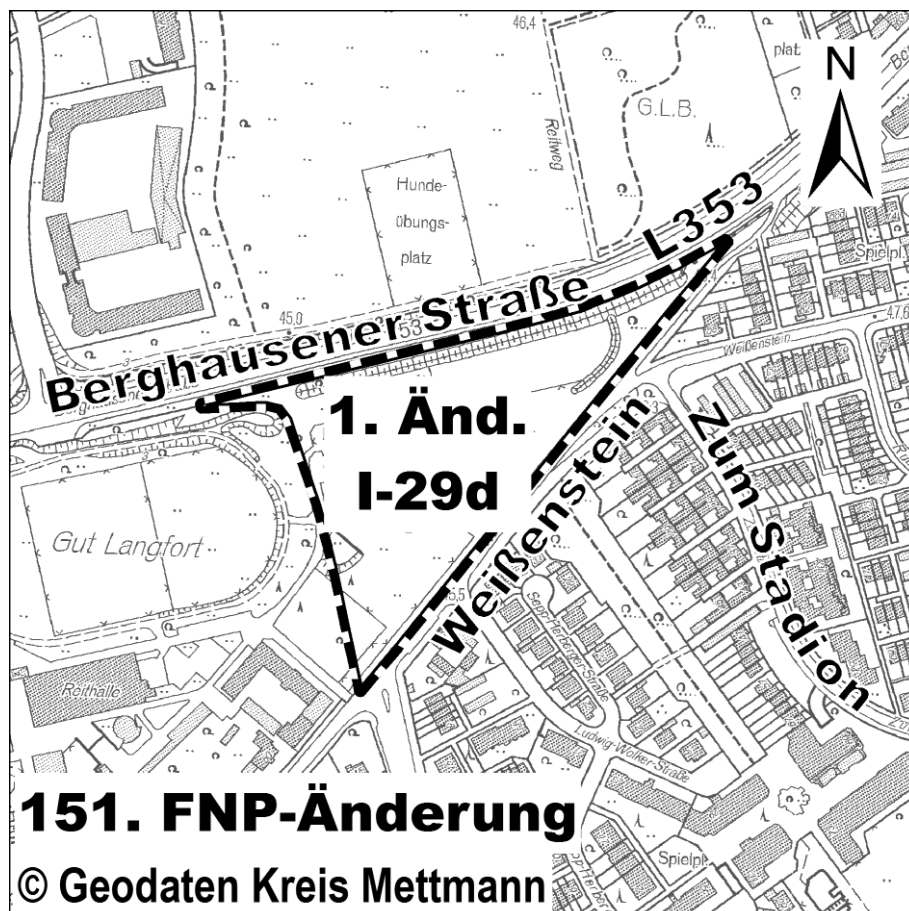
Im Norden: Die Südgrenze des Flurstücks 42, Flur 3, Gemarkung Berghausen, vom gemeinsamen nördlichen Grenzpunkt mit dem Flurstück 201, Flur 3, Gemarkung Berghausen, bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 1033, Flur 2, Gemarkung Berghausen.

Im Südosten: Gemeinsamer Grenzpunkt des Flurstücks 1033, Flur 2, Gemarkung Berghausen bis zum östlichen gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 201, Flur 3, Gemarkung Berghausen.

Im Westen: Die Ostgrenze des Flurstücks 201, Flur 3, Gemarkung Berghausen.

Alle Flurstücke im Geltungsbereich befinden sich in der Flur 3, Gemarkung Berghausen.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-29d Langfort“ liegt zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Zimmer 296, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht aus.

Ebenso können die im Bauleitplan genannten technischen Regelwerke (z.B. DIN-Normen) im Fachbereich 5, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld zu den Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

Die Dienststunden sind

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Über den Inhalt des v. g. Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-29d Langfort“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-29d Langfort“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der vorgenannte Bebauungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden die vom Rat der Stadt Langenfeld am 03.07.2018 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-29d Langfort“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-29d Langfort“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Langenfeld Rhld., 05.11.2018

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

95 Bekanntmachung über eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Zu einer Veranstaltung gemäß § 3 (1) BauGB lade ich alle Betroffenen und Interessierten für

Donnerstag, den 10. Januar 2019, 18.00 Uhr

in den **Bürgersaal** des Rathauses, **Raum 185**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, ein.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich zu den Bauleitplanentwürfen, die von der Verwaltung erläutert werden, zu äußern.

Folgender Bauleitplan wird behandelt:

- **Bebauungsplan „W-15 Elberfelder Straße / Gravenberger Weg“**

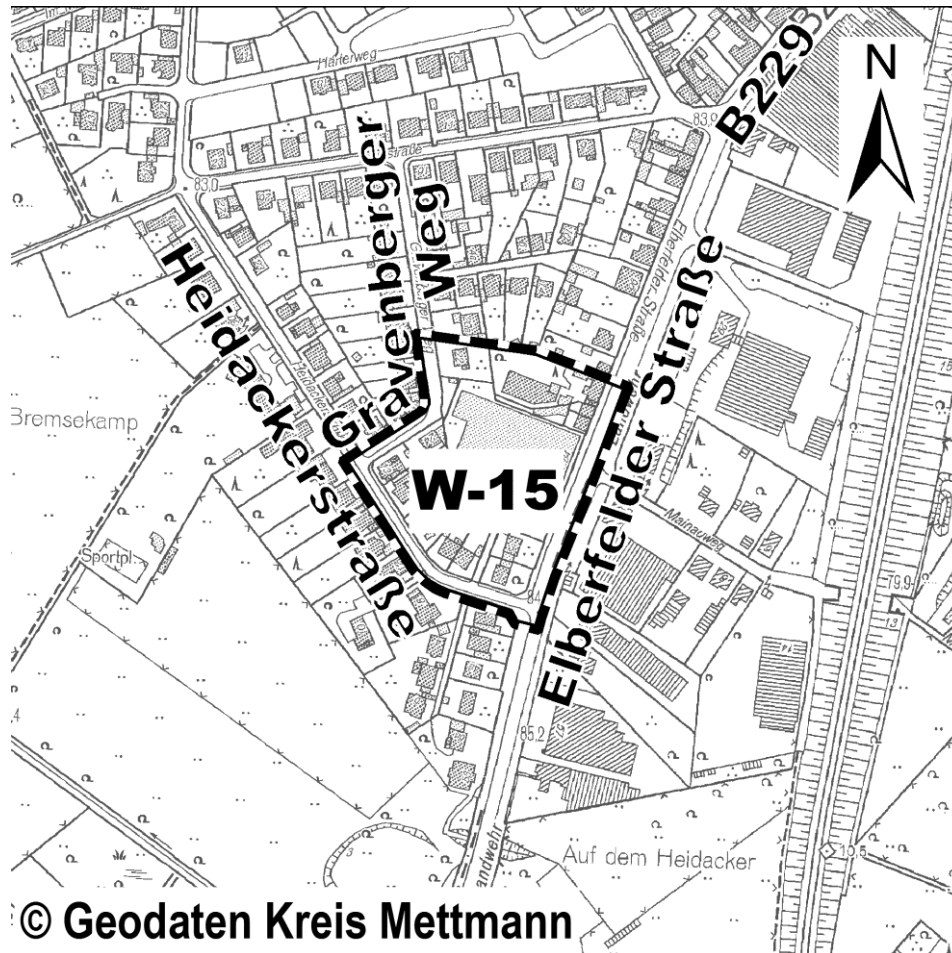
Ziel der Planung ist die Umwandlung eines bisher gewerblich genutzten Standortes in ein Wohngebiet, das sich an den vorhandenen Strukturen der umgebenen Wohnbebauung westlich der Elberfelder Straße orientiert.

Gebietsbegrenzung des Bebauungsplanes „W-15 Elberfelder Straße / Gravenberger Weg“:

Im Osten:	Die Elberfelder Straße (Stadtgrenze zu Solingen) Ostgrenze des Flurstücks 256.
Im Süden:	Die Heidackerstraße Die Süd- und Westgrenze der Heidackerstraße (Flurstück 278) zwischen der Elberfelder Straße und dem Gravenberger Weg.
Im Westen:	Der Gravenberger Weg Die Westgrenze des Gravenberger Weg (Flurstück 356) zwischen der Heidackerstraße und der Nordgrenze des Flurstücks 275.
Im Norden:	Die Nordgrenzen der Flurstücke 275 und 13 und deren Verlängerung bis zur Ostgrenze des Flurstücks 256 (Elberfelder Straße).

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,8 ha und liegt in der Flur 11 der Gemarkung Wiescheid.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Vorab besteht für die Öffentlichkeit ab dem 13.12.2018 die Möglichkeit, sich im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, während folgender Dienststunden zu informieren:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Darüber hinaus können sich Interessierte auch im Internet unter www.langenfeld.de/stadtplanung informieren.

Langenfeld Rhld, den 06.12.2018

Gez.

Frank Schneider
Bürgermeister

96 Bekanntmachung über die Ungültigkeit von Dienstausweisen der Stadt Langenfeld Rhld.

Folgende Dienstausweise der Stadt Langenfeld Rhld. sind in Verlust geraten:

Nummer	Inhaber/in	gültig bis
453	Busch, Lukas	31.12.2019
478	Gombert, Michael	31.12.2019

Die Dienstausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Langenfeld, 06.12.2018
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Gez. Öxmann

97 Bekanntmachung der 38. Nachtragssatzung vom 05.12.2018 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 04. Dezember 2018 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

38. Nachtragssatzung vom 05.12.2018 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz- AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I. Nr. 5) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 53, 54 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende 38. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980 beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980, zuletzt geändert durch die 37. Nachtragssatzung vom 06.12.2017, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abschnitt A Ziffer 8 erhält folgende neue Fassung:

Die Arbeitsgebühr beträgt je cbm Abwasser 2,13 EUR.

Sie setzt sich zusammen aus einer Gebühr

- | | |
|---------------------------------------|------------------|
| a) für die Ableitung der Abwässer von | 1,13 EUR/cbm und |
| b) für die Reinigung der Abwässer von | 1,00 EUR/cbm. |

§ 2 Abschnitt B Ziffer 17 erhält folgende neue Fassung:

Als laufende Benutzungsgebühren für die Beseitigung des Niederschlagswassers werden für jeden Quadratmeter bebaute/überbaute oder befestigte Grundstücksfläche 0,71 EUR jährlich erhoben.

§ 5a Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Sondergebühr für Abwasseruntersuchungen nach Absatz 1 beträgt 338,73 EUR pro Untersuchung.

II.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 05. Dezember 2018

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

98 Bekanntmachung der 19. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 04.12.2018 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld.

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 04. Dezember 2018 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

19. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. für das Jahr 2019

Aufgrund

der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit geltenden Fassung

und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der derzeit geltenden Fassung

in Verbindung mit der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.05.1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.1997

hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende 19. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. , zuletzt geändert durch die 18. Nachtragssatzung vom 05.12.2017 wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Neufassung:

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die nach § 10 Abs. 3 Buchstabe f bis l der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. vorzuhaltenden Abfallbehälter sowie die zugelassenen Restmüllsäcke.

- (2) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich bei wöchentlicher Abfuhr:
- | | | | |
|----|-----------|----------------------------|------------|
| a) | für jeden | 60-Liter-Abfallbehälter | 158,88 € |
| b) | für jeden | 80-Liter-Abfallbehälter | 211,92 € |
| c) | für jeden | 120-Liter-Abfallbehälter | 317,88 € |
| d) | für jeden | 240-Liter-Abfallbehälter | 635,76 € |
| e) | für jeden | 770-Liter-Abfallbehälter | 2.039,76 € |
| f) | für jeden | 1.100-Liter-Abfallbehälter | 2.913,96 € |
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich bei 14-täglicher Abfuhr:
- | | | |
|-----------|-------------------------|-----------|
| für jeden | 60-Liter-Abfallbehälter | 127,08 €. |
|-----------|-------------------------|-----------|
- (4) Bei einer Abfallgemeinschaft, die im Rahmen des Zusammenschlusses nach § 5 Satz 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. mindestens ein Abfallbehälter einspart, betragen die jährlichen Benutzungsgebühren
- a) bei 14-täglicher Abfuhr:
- | | | |
|-----------|-------------------------|----------|
| für jeden | 60-Liter-Abfallbehälter | 111,24 € |
|-----------|-------------------------|----------|
- b) bei wöchentlicher Abfuhr:
- | | | | |
|-----|-----------|----------------------------|-------------|
| ba) | für jeden | 60-Liter-Abfallbehälter | 143,04 € |
| bb) | für jeden | 80-Liter-Abfallbehälter | 190,68 € |
| bc) | für jeden | 120-Liter-Abfallbehälter | 286,08 € |
| bd) | für jeden | 240-Liter-Abfallbehälter | 572,16 € |
| be) | für jeden | 770-Liter-Abfallbehälter | 1.937,76 € |
| bf) | für jeden | 1.100-Liter-Abfallbehälter | 2.768,16 €. |
- (5) Die jährlichen Benutzungsgebühren nach den Absätzen 2 bis 4 können bei Eigenverwertung nach § 15 Abs. 6 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden, wenn die im Hausmüll befindlichen Stoffe im Sinne der vorgenannten Vorschrift auf ausschließlich zu reinen Wohnzwecken genutzten Grundstücken kompostiert werden. Die Trennung der kompostierbaren Teile ist von allen auf dem reinen Wohngrundstück lebenden Personen sorgfältig durchzuführen und der anfallende Kompost ist vollständig auf dem Wohngrundstück zu belassen.
- Entsprechendes gilt für die Abfallgemeinschaften.
- Die Benutzungsgebühren betragen jährlich bei Eigenverwertung
- a) und wöchentlicher Abfuhr:
- | | | | |
|-----|-----------|----------------------------|------------|
| aa) | für jeden | 60-Liter-Abfallbehälter | 127,08 € |
| ab) | für jeden | 80-Liter-Abfallbehälter | 169,44 € |
| ac) | für jeden | 120-Liter-Abfallbehälter | 254,28 € |
| ad) | für jeden | 240-Liter-Abfallbehälter | 508,56 € |
| ae) | für jeden | 770-Liter-Abfallbehälter | 1.631,76 € |
| af) | für jeden | 1.100-Liter-Abfallbehälter | 2.331,12 € |
- b) und 14-täglicher Abfuhr:
- | | | |
|-----------|-------------------------|---------|
| für jeden | 60-Liter-Abfallbehälter | 95,28 € |
|-----------|-------------------------|---------|
- c) und wöchentlicher Abfuhr bei Abfallgemeinschaften (Abs. 4, 1. Halbsatz):
- | | | | |
|-----|-----------|----------------------------|------------|
| ca) | für jeden | 60-Liter-Abfallbehälter | 111,24 € |
| cb) | für jeden | 80-Liter-Abfallbehälter | 148,32 € |
| cc) | für jeden | 120-Liter-Abfallbehälter | 222,48 € |
| cd) | für jeden | 240-Liter-Abfallbehälter | 444,96 € |
| ce) | für jeden | 770-Liter-Abfallbehälter | 1.529,76 € |
| cf) | für jeden | 1.100-Liter-Abfallbehälter | 2.185,44 € |

	d) und 14-täglicher Abfuhr bei Abfallgemeinschaften (Abs. 4, 1.Halbsatz): für jeden 60-Liter-Abfallbehälter	79,44 €.
(6)	Wird ein 770-Liter- oder 1.100-Liter-Abfallbehälter auf Abruf abgefahren (§ 17 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld.), beträgt die Benutzungsgebühr je Abruf	
	a) für jeden 770-Liter-Abfallbehälter	49,46 €
	b) für jeden 1.100-Liter-Abfallbehälter	66,27 €.
(7)	Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt für jeden 70-Liter-Restmüllsack	4,00 €.
(8)	Die gewichtsbezogene Benutzungsgebühr beträgt bei Presscontainern 361,33 €/ je Tonne.	
(9)	Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrgut beträgt	
	a) je Abfuhr bei Abholung (maximal fünf Kubikmeter)	20,00 €
	b) je Expressabfuhr bei Abholung (maximal fünf Kubikmeter)	60,00 €
	c) je Selbstanlieferung an der Annahmestelle Hansastrasse (maximal Kofferraumladung oder kleiner Anhänger)	8,00 €
(10)	Für die Veränderung von Behälteranzahl, -größe oder -leerungshäufigkeit wird eine Gebühr von 15,00 EUR je Änderungsantrag bzw. Aufstellung erhoben, sofern die Änderung (Austausch des Gefäßes) nicht durch den jeweiligen Grundstückseigentümer selbst durchgeführt wird.	
(11)	In den Benutzungsgebühren gemäß den Absätzen 2 bis 10 sind alle nicht anderweitig gedeckten Kosten gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. enthalten.	
II.		
Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.		

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 05. Dezember 2018

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

99 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Langenfeld (Rhld.) vom 15.10.2012

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 04.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Langenfeld (Rhld.) vom 15.10.2012 vom 06.12.2018

Art. I

Die Präambel soll wie folgt geändert werden:

Aufgrund der §§7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666 – SGV – NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NRW S. 458), §§1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld am 04.12.2018, folgende Satzung beschlossen:

Art. II

§ 7 wird wie folgt gefasst:

§ 7 – Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Es werden die Stammdaten der Schüler/innen sowie deren Erziehungsberechtigten sowie Angaben zum Unterricht zweckgebunden für das Verhältnis zur Musikschule erfasst und verwendet. Die Speicherung der Daten erfolgt bei einem externen Softwareanbieter. Daten werden nach der Erhebung durch die Musikschule so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist, maximal jedoch 10 Jahre nach dem Ausscheiden aus der Musikschule. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie in der Musikschule.

§ 8 wird wie folgt gefasst:

§ 8 - Schulleiterin bzw. Schulleiter und Lehrkräfte

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) Der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter obliegt die Leitung in fachlicher und organisatorischer Hinsicht. Sie bzw. er übt insbesondere die Dienst- und Fachaufsicht über die Lehrkräfte aus.
- (3) Es unterrichten hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkräfte. Sie richten sich nach Lehrplänen, sind in der Gestaltung des Unterrichts jedoch frei.
- (4) Einzelne Unterrichtsbereiche der Musikschule werden in Fachbereiche zusammengefasst. Sie werden von Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern geleitet und in pädagogischer Hinsicht selbständig organisiert.
- (5) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter lädt zur Koordinierung der Lehrpläne und Lernziele mindestens einmal jährlich zu einer Gesamtlehrerkonferenz ein.
- (6) Die Leiterin bzw. der Leiter der Musikschule berichtet nach Abschluss eines jeden Arbeitsabschnittes dem Kulturausschuss über die geleisteten und laufenden Arbeitsmaßnahmen. Die geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Kulturausschusses.

§ 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9 - Schulordnung

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister regelt im Einvernehmen mit dem Kulturausschuss Einzelheiten des Ausbildungsverhältnisses in einer Schulordnung.

§ 10 wird wie folgt gefasst:

§ 10 - Eltern- bzw. Schülerinnen- und Schülervertretung

- (1) Es kann ein Elternbeirat eingerichtet werden, der die Interessen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Musikschule wahrnehmen soll und in allgemeinen Fragen des Unterrichts beratende Funktion ausübt.
- (2) Der Elternbeirat wird gewählt aus Vertreterinnen und Vertretern der Elternschaft. Volljährige Schülerinnen und

Schüler der Musikschule können auch in den Beirat gewählt werden.

(3) Einzelheiten des Verfahrens und der Zusammensetzung des Gremiums beschließt der Rat der Stadt Langenfeld Rhld.

§ 11 wird wie folgt gefasst:

§ 11 - Schulaufsicht

Die Schulaufsicht wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, in ihrem bzw. seinem Namen durch die zuständige Referatsleiterin bzw. den zuständigen Referatsleiter ausgeübt.

§ 12 wird wie folgt gefasst:

§ 12 - Gemeinnützigkeit

Die Musikschule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 wird wie folgt gefasst:

§ 13 - Mittel- und Kapitalverwendungen

Haushaltsmittel und sonstige Mittel der Musikschule dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Langenfeld erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Musikschule; sie leistet vielmehr einen jährlichen Zuschuss. Die Stadt Langenfeld erhält bei Auflösung oder Umwandlung der Musikschule in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke – Förderung der Kultur, Erziehungsauftrag und Volksbildung – nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Langenfeld für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

§ 14 wird wie folgt gefasst:

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 06.12.2018

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

100 Öffentliche Bekanntmachung zum Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. für das Haushaltsjahr 2019

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. für das Haushaltsjahr 2019 mit Anlagen wird gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom

14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

In der Zeit vom **07. bis 24. Januar 2019**

können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Langenfeld im Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Zimmer 157 gegen den Haushaltsentwurf während folgender Öffnungszeiten Einwendungen erheben:

Montag bis Donnerstag	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr
	14.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr

Über die erhobenen Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Langenfeld in öffentlicher Sitzung am 26. März 2019.

Langenfeld, 06.12.2018
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Thomas Grieger
Stadtkämmerer

101 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld Rhld. über den Ablauf von Nutzungszeiten auf dem städt. Waldfriedhof, Kapeller Weg

Gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs.4 der Begräbnis - u. Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das Nutzungsrecht an nachfolgenden Grabstätten abläuft.

Wahlgräber:

Feld	Reihe	Grab-Nr.	Nutzungsberechtigte(r)
1+2		230 – 232	Angelika u. Detlef Zimmermann
1+2		255 – 256	Christel Hauptmann-Theis
1+2		371 – 372	Ingrid Quarz
1+2		697 – 700	Helmut Ochocki
L		113	Inge Vogt

Reihengräber:

Feld	Reihe	Grab-Nr.	Nutzungsberechtigte(r)
18A	005A	029	unbekannt
18A	005A	030	unbekannt
18R	003	001	Referat 230 Stadtverwaltung Langenfeld
18R	003	002	Referat 230 Stadtverwaltung Langenfeld
18R	003	003	Referat 230 Stadtverwaltung Langenfeld
18R	003	004	Joachim Ponsa
18R	003	005	Stadt Solingen Amt f. öffentlich Ordnung
18R	004	016	Bernd Rattelsberger
18R	004	017	Referat 230 Stadtverwaltung Langenfeld
27GK		022	Lotti Laverdeur
L	RE	013	Monika Vicentini

Das Nutzungsrecht an vorgenannten **Wahlgräbern** kann wieder erworben werden. Nutzungsberechtigte, die hiervon Gebrauch machen wollen, werden gebeten, sich bis zum **14.01.2019** an die Stadt Langenfeld Rhld. Referat 540, Frau Lehnert-Momm, Zimmer 284, Tel. 02173/794-5415, zu wenden.

Sollte von der Möglichkeit, fristgemäß das Nutzungsrecht wieder zu erwerben, kein Gebrauch gemacht werden, so sind die betroffenen Grabstätten innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten abzuräumen.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an vorgenannten **Reihengräbern** ist nicht möglich.

Die **Reihengräber** sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Ruhezeit von den Nutzungsberechtigten abzuräumen.

Sind keine Nutzungsberechtigten mehr vorhanden, gehen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Langenfeld Rhld. über.

Langenfeld Rhld., den 10.12.2018
Stadt Langenfeld Rhld.
Gez.
Frank Schneider
Bürgermeister

102 Aufgebot

Das Sparbuch **401 003 371 01** wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung angerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches, sein Rechte bei Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 15.11.2018
Stadt-Sparkasse Langenfeld
Gez.
Der Vorstand

103 Aufgebot

Das Sparbuch **302 037 42 80** wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung angerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches, sein Rechte bei Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 29.11.2018
Stadt-Sparkasse Langenfeld
Gez.
Der Vorstand